



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-408-049151

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz dahingehend zu erweitern, dass Bezieher von Grundsicherungsleistungen bei der Wohnungssuche nicht benachteiligt werden dürfen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Wohnungsgesellschaften und Wohnungseigentümer kaum an Bezieher von Grundsicherungsleistungen vermieten würden, obwohl das Jobcenter die Mietkosten trage. Diesem Personenkreis stehe keine Rechtsgrundlage zur Verfügung, um gegen eine solche Diskriminierung vorzugehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 53 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 23 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nennt in § 1 als Ziel des Gesetzes, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Damit erfasst das AGG alle in Artikel



19 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannten Diskriminierungsmerkmale. Einen Schutz vor Diskriminierung wegen anderer Merkmale gewährt das AGG nicht.

Die Aufnahme eines Diskriminierungsmerkmals mit sozioökonomischem Bezug, wie z. B. Vermögen, soziale Herkunft bzw. sozialer Status oder Bildung, in den Katalog des § 1 AGG begegnet einigen Vorbehalten.

Nach einer von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Auftrag gegebenen Rechtsexpertise aus dem Jahr 2019 kann eine Erweiterung von § 1 AGG um ein Merkmal mit sozioökonomischem Bezug zwar in Betracht gezogen werden. Es bestehen danach allerdings in diesem Bereich noch große Forschungslücken im Hinblick auf die tatsächlichen Diskriminierungsrisiken und manifesten Benachteiligungserfahrungen. Die Expertise betont zudem, dass ein Mehr an Merkmalen nicht zwangsläufig zu einem effektiveren Diskriminierungsschutz führe. Um abschätzen zu können, ob hier tatsächlich Handlungsbedarf besteht, müsste daher zunächst weitere Forschung durchgeführt werden. Zu klären wäre dabei auch die Frage, wie ein entsprechendes Diskriminierungsmerkmal durchsetzbar definiert und eine rechtssichere Abgrenzung ermöglicht werden könnte.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass sich die Koalitionsparteien des Deutschen Bundestages in dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt haben, das AGG zu evaluieren, Schutzlücken zu schließen, den Rechtsschutz zu verbessern und den Anwendungsbereich auszuweiten (vgl. Koalitionsvertrag Rn. 4066 ff.).

Ein gesetzgeberisches Tätigwerden zum jetzigen Zeitpunkt und ohne weitere wissenschaftliche Erkenntnisse zu der Notwendigkeit einer Erweiterung des AGG um ein Merkmal mit sozioökonomischem Bezug hält der Petitionsausschuss jedoch für nicht geboten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.